

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Redaktion: A. Meyer
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel
Erscheint wöchentlich - Basel, den 6. September 1952 - 52. Jahrgang - Nr. 36

Das erste Genossenschaftsgesetz

Von Dr. Laszlo Valko (State College of Washington, USA)

Vor hundert Jahren trat in England das erste Genossenschaftsgesetz der Welt in Kraft. Aus diesem Anlass veröffentlicht die «Internationale genossenschaftliche Rundschau» vom Mai 1952 den Artikel, den wir hier wiedergeben.

Sieben Jahre nach der Eröffnung des ersten kleinen Ladens in der Krötengasse durch die «Redlichen Pioniere von Rochdale» nahm das britische Parlament das erste Genossenschaftsgesetz an. Sobald die Genossenschaftsbewegung eine erste erfolgreiche Form für die Konsumgenossenschaften gefunden hatte, musste sie sich laufend mit juristischen Problemen auseinandersetzen. Die Genossenschaft von Rochdale stellte eine grundlegende Wirtschaftsform für Genossenschaftsunternehmen dar. Aber auch diese neue Form der Geschäftsorganisation benötigte dringend eine gesetzliche Regelung. Das gesunde und lebendige Genossenschaftskind, das in der Weberstadt Rochdale unter dunklen, grauen Wolken, wie sie für die elenden Verhältnisse jener Zeit symbolisch waren, das Licht der Welt erblickt hatte, musste sich nun der juristischen Taufe und Einordnung unterziehen, um erst dann auf seine Art aufwachsen zu können.

Die Versuche in der Arbeiterklasse zur Schaffung eigener Organisationen auf der Grundlage gegenseitiger Hilfe begannen schon kurz nach der Mechanisierung der Industrie, insbesondere der Textilindustrie, in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Die populären Organisationen der Arbeiter, die «Friendly Societies», stellten neue Typen des Zusammenschlusses auf Gegenseitigkeit dar, die im wesentlichen für die Sicherheit ihrer Mitglieder sorgen und Schutz gegen unerwartete Krankheit und Unfälle bieten sollten. Die Tätigkeit dieser Organisationen führte jedoch zu keiner Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation.

Gegen Ende des Jahrhunderts erfuhren die «Friendly Societies» eine gesetzliche Anerkennung. Das erste Gesetz «zur Förderung und Unterstützung der 'Friendly Societies'» wurde im Jahre 1793 angenommen: es folgten mehr als 20 Novellen bzw. Abänderungsgesetze im Laufe des nächsten Jahrhunderts. Die begeisterten Propheten der langsam erwachenden Genossenschaftsbewegung – wie z. B. Robert Owen, Dr. William King und andere – sahen die Stärkung der wirtschaftlich schwachen Einzelmenschen als den wichtigsten Zweck der Genossenschaftsbewegung an. Statt der Hilfskassen («Friendly Societies»), deren Aufgabenkreis sich im wesentlichen auf die Unterstützung beschränkte, traten sie für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Selbsthilfe-Organisationen ein. Aber die für solche Zwecke organisierten Genossenschaften konnten vor dem Rochdaler Experiment nur nach den für die «Friendly Societies» geltenden Bestimmungen gesetzliche Anerkennung finden. Nach der Gesetzesnovelle von 1834 wurde die Errichtung von Genossenschaften für allgemeine Zwecke besonders begünstigt. Alle früheren Genossenschaftsorganisationen – man nannte sie damals «Gesellschaften für Handel auf Gegenseitigkeit» – wurden nach dem Gesetz für die Friendly Societies eingetragen. Auch die Pioniere von Rochdale errichteten ihre Genossenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen von 1834, die 1842 eine geringfügige Ergänzung erfuhren. Ihre ersten Satzungen waren nach dem Muster der «Friendly Society» von Manchester angelegt. Aber die rechtliche Form, wie sie nach diesen Gesetzen gegeben war, passte nicht für die wirtschaftlichen Erfordernisse der Genossenschaften. Deren Geschäftstätigkeit war erheblich beschränkt, weil sie nach diesen Bestimmungen keine Grundstücke kaufen, keinen Handel mit Nichtmitgliedern treiben und keine Investitionen vornehmen durften – das letztere nur dann, wenn es sich um den Ankauf von Staatspapieren handelte. Nach der Gesetzesnovelle von 1846 wurde nun der Arbeitsbereich der Genossenschaften ausgeweitet: es wurde nämlich hier die wichtige sogenannte «ökonomische Investitionsklausel» eingefügt. Diese Klausel besagt: «Eine Genossenschaft darf errichtet werden für die ökonomische Investition der Ersparnisse ihrer Mitglieder, um diesen zu ermöglichen, Lebensmittel, Feuerung, Kleidung und andere Bedarfsartikel sowie Geräte oder Ausrüstung für ihren Beruf oder ihr Gewerbe zu besseren Bedingungen einzukaufen und für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen...» Selbst diese Erweite-

rungsklausel genügte jedoch nicht für die Erfordernisse der Genossenschaften, die gerade ihre Gründungsschwierigkeiten überwunden hatten und nun durch ihre Erfolge die Aufmerksamkeit im Wirtschaftsleben auf sich zogen. Der grundlegende Unterschied zwischen der charitativen Tätigkeit der «Friendly Societies» und der wirtschaftlichen – geradezu kommerziellen – Zielsetzung der Genossenschaften trat immer mehr zutage, je mehr die letzteren an Stärke gewannen. Diese Divergenz liess sich weder durch Ergänzungsbestimmungen noch durch Änderungen der Gesetzgebung für die «Friendly Societies» aus der Welt schaffen.

Die Notwendigkeit neuer Gesetzesbestimmungen

Die Genossenschaftsbewegung war zu einer eigenen wirtschaftlichen Kraft geworden, die dringend eigene Gesetzesbestimmungen benötigte. Diese Notwendigkeit trat noch mehr zutage, als ein neuer Typ der Genossenschaftsorganisation, nämlich die Produktivgenossenschaften – oder, wie sie damals genannt wurden, die «Arbeiter-Vereinigungen» – aufkam. Diese Vereinigungen hatten noch grössere Schwierigkeiten mit ihrer Eintragung als die Konsumgenossenschaften. Wenn sie sich nach den für die «Friendly Societies» geltenden Gesetzen eintragen liessen, dann wurde damit ihre Geschäftstätigkeit schärfstens eingeschränkt, weil es ihnen hiernach verboten war, ihre Erzeugnisse an Nichtmitglieder zu verkaufen. Wenn sie mehr als 25 Mitglieder zählten, so konnten sie sich allerdings nach den Bestimmungen des Gesetzes für Aktiengesellschaften von 1844 registrieren lassen. Aber in diesem Fall hatten sie neben anderen Nachteilen immer zu befürchten, dass sie ihren genossenschaftlichen Charakter verlieren würden, denn die Anteile waren übertragbar, und jede Einzelperson oder Personengruppe, die über das nötige Kapital verfügte, konnte mit Leichtigkeit die Mehrheit der Mitglieder überstimmen.

Die Gruppe von Reformern, die unter der Bezeichnung «christliche Sozialisten» bekannt wurde, machte sich nun mit Hilfe verschiedener Juristen daran, die gesetzlichen Hindernisse für den genossenschaftlichen Fortschritt wegzuräumen. John M. F. Ludlow und andere fassten die juristischen Forderungen der Genossenschaften zusammen und betonten, dass ein besonderes Gesetz vonnöten sei. Auf ihre Initiative hin arbeitete das Unterhaus nach einem Antrag von Robert Slaney im Jahre 1850 einen Plan aus, der die Frage der «Investitionen» des Mittelstandes und der Arbeiterklasse untersuchen sollte. Die politischen Konflikte im Jahre 1851 verhinderten es, dass eine Gesetzesvorlage entworfen wurde. Im nächsten Jahre traten die Konservativen an die Stelle der früheren liberalen Regierung. Mit dieser Umstellung war jedoch der Weg, der einmal eröffnet worden war, nicht wieder verschlossen; man rechnete damit, dass es schliesslich zu einer Sondergesetzgebung für die Genossenschaftsunternehmungen kommen würde. Tatsächlich wurde dann am 19. März 1852 der Gesetzentwurf im Unterhaus eingebracht. Da die Eröffnung des Genossenschaftsladens in Rochdale damals kein grosses Interesse wachrief, führte auch die Parlamentsdebatte zu keiner schärferen Auseinandersetzung. Das erste Gesetz, das sich auf die Genossenschaften bezog und den Titel «Gesetz für gewerbliche und Vorsorgegesellschaften (Provident Societies)» trug, wurde am 15. Juni 1852 vom britischen Parlament angenommen und erhielt am 30. Juni 1852 die königliche Zustimmung. Fast acht Jahre nach Eröffnung des ersten Genossenschaftsladens in Rochdale konnte die britische Genossenschaftsbewegung der Welt auch das erste Genossenschaftsgesetz präsentieren.

Das neue Gesetz bot eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Genossenschaften, löste jedoch noch nicht alle bestehenden Probleme. Die Genossenschaften konnten errichtet werden «zum Zwecke der gemeinsamen Ausführung oder Durchführung von Arbeiten im Gewerbe oder im Handwerk oder in mehreren Gewerben bzw. Handwerkszweigen, mit Ausnahme der Ausbeutung von Bergwerken... (und) der Unterhaltung von Bankunternehmen». Dabei ist bemerkenswert, dass das britische Genossenschaftsgesetz weder in seiner ersten Form vom Jahre 1852 noch im Rahmen der späteren Abänderungen bzw. in den Ergänzungsnovellen jemals die Bezeichnung «Genossenschaft» verwendet. An die Stelle dieses Ausdrucks tritt die Definition «Gewerbe- und Vorsorgegesellschaft» (Industrial and Provident Society). In ähnlicher Weise wurde auch in anderen Gesetzen, die später in verschiedenen Ländern erlassen wurden, der Ausdruck «Genossenschaft» vermieden. So spricht z. B. das schwedische Genossenschaftsgesetz nur von «wirtschaftlichen Vereinigungen».

Die Eintragung der Genossenschaften erfolgte durch die Registrare für «Friendly Societies». Es bestand nur eine beschränkte Möglichkeit zur Übertragung der Anteile, die im Gesetz «Zeichnung» genannt wurde. Für die Beschränkung der Haftung waren keinerlei Bestimmungen vorgesehen. Das einzelne Mitglied durfte nur mit einem Anteil bis zu 100 Pfund Sterling beteiligt sein. Durch die Novelle von 1862 wurde diese Summe auf 200 Pfund Sterling erhöht, und 90 Jahre nach dem ersten Gesetz, nämlich im Jahre 1952, hat das britische Parlament dem Verlangen der Genossenschaften stattgegeben und diesen Betrag so hoch angesetzt, dass er den gegenwärtigen finanziellen Erfordernissen der Genossenschaften Rechnung trägt. Am 27. April 1952 trat das neue Gesetz für «Gewerbliche und Vorsorgegesellschaften» in Kraft, in dem als Höchstgrenze für die Beteiligung der Mitglieder 500 Pfund Sterling angesetzt sind. Nach den Novellen von 1854 und 1856 brachte schon das neue Gesetz von 1862 wesentliche Fortschritte und führte zur Klärung verschiedener unklarer Punkte in der Genossenschaftsgesetzgebung. Neben der Erhöhung der Mitgliederanteile, die bereits erwähnt wurde, wurde nunmehr auch die Beschränkung der Haftung eingeführt. Die Genossenschaften erhielten das Recht, auch Grundstücke und Gebäude in Besitz zu nehmen. Nunmehr durften sie auch für den Bergbau errichtet werden, und im Bankwesen konnten sie sich auch in der Annahme von Depositen betätigen. Nach dem 3. Gesetz von 1876 hatten dann auch Genossenschaften, deren Anteilkapital nicht zurückgezogen werden konnte, das Recht zur Ausübung der Banktätigkeit. Die Erziehungsarbeit der Genossenschaften – es war dies einer der wichtigsten nicht rein geschäftlichen Aufgabenkreise, der in den Rochdaler Grundsätzen enthalten war – wurde durch das erste Gesetz von 1852 noch nicht legalisiert. Dieser Arbeitszweig der Genossenschaften unterstand noch bis 1855 dem alten Gesetz über «Friendly Societies» von 1846, in dem das Erziehungswesen noch zu den gesetzlichen Formen der «ökonomischen Investition» gerechnet wurde. Diese Unbestimmtheit im Gesetzestext führte zu ver-

schiedenen Auseinandersetzungen mit dem Registrar, der sich beharrlich weigerte, Satzungen zu genehmigen, in denen die Rede von Erziehungsaufgaben war. Diese Unterlassung wurde dadurch wettgemacht, dass im Gesetz von 1862 die Erziehungsaufgaben der Genossenschaftsbewegung anerkannt wurden. Das zusammenfassende Gesetz von 1876 stellte die erste umfassende und spezielle Kodifizierung des Genossenschaftsrechtes dar, die zu einer endgültigen Lostrennung der Genossenschaften von den «Friendly Societies» führte. Die einzige Ausnahme bildete die offizielle Funktion des Registrars, die für beide Formen gleich blieb. 1874 wurde John M. F. Ludlow zum Chefregistrar ernannt. Mr. Ludlow hatte bereits das erste Gesetz entworfen und hatte sich auch bei den späteren Entwürfen zu den Novellen und zum Ergänzungsgesetz von 1862 betätigt; er war sicherlich der richtige Mann, um die Gesetzgebung zum Abschluss zu bringen. Mit dem vierten und letzten Gesetz von 1893 wurden sodann alle vorhergehenden Gesetze für die «gewerblichen und Vorsorgegesellschaften» aufgehoben. Auch dieses Gesetz erfuhr noch Ergänzungen (1894, 1895, 1913, 1928 und 1952); aber noch heute bildet es die gesetzliche Grundlage für die Genossenschaften. Das neue Gesetz brachte im allgemeinen keine wesentlichen Veränderungen der Bestimmungen; nur in zwei Punkten ergaben sich im Rahmen der Ergänzungsgesetze wichtige Umstellungen. 1913 wurde der Zusammenschluss eingetragener Genossenschaften gesetzlich sanktioniert; es durften nunmehr auch Genossenschaften eingetragen werden, die «lediglich zwei oder mehr eingetragene Genossenschaften in sich enthielten». Durch das letzte Ergänzungsgesetz von 1952 ist – wie wir bereits erwähnten – sodann die Höchstgrenze für Mitgliederanteile auf 500 Pfund Sterling festgesetzt worden.

Die hundertjährige Geschichte der britischen Genossenschaftsgesetzgebung zeigt deutliche Fortschritte, ohne dass die Grundprinzipien des ersten Gesetzes eine Veränderung erfahren hätten. Die Ergänzungen und späteren zusammenfassenden Gesetze brachten die notwendigen Abänderungen sowie neue Bestimmungen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaft angemessen und angesichts des allmählichen Anwachsens der Bewegung erforderlich geworden waren. Die Fehler oder Irrtümer der ersten Gesetze wurden durch die nachfolgenden korrigiert und beseitigt. Die Grundprinzipien aber erfuhren im allgemeinen keine wesentliche Veränderung. Wie in den Grundsätzen von Rochdale die Urform für das solide und demokratische System der Genossenschaften vorgezeichnet war, so spiegelte auch die britische Genossenschaftsgesetzgebung in ihrer Entwicklung dieselbe Stabilität wider.

Das britische Beispiel

Die britische Genossenschaftsgesetzgebung bietet auch ein schönes Beispiel dafür, wie der Staat der Genossenschaftsbewegung auf gesetzlichem Wege helfen kann, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren oder sich in die Angelegenheiten der Genossenschaften einzumischen. Die Gesetze für «Gewerbliche und Vorsorgegesellschaften» liefern den allgemeinen Rahmen für die Genossenschaftsunternehmen, ohne deren Autonomie zu beschränken oder irgendeine Staatsintervention unter der Maske des Schutzes bzw. der aktiven Hilfe herbeizuführen. In den 79 Artikeln des Gesetzes von 1893 sind die wichtigsten gesetzlichen Erfordernisse für die Genossenschaften sowie ihr gesetzlicher Status niedergelegt.

Die Anforderungen, denen alle Genossenschaften nach dem Gesetz entsprechen müssen, betreffen die folgenden Punkte: Eintragung, Satzung, gesetzliche Pflichten, Buchprüfung, Bankwesen, Vorrechte, Vermögen und Kapital, Auseinandersetzungen, Geschäftsüberwachung, Namensänderung, Verschmelzung, Umwandlung, Auflösung und sonstige gesetzliche Funktionen der Genossenschaften.

Hierin wird mehr der äussere Charakter der Genossenschaften festgelegt, während ihre innere Substanz in der Satzung Ausdruck findet. Von den vier «Anhängen» des Gesetzes sind im zweiten «Anhang» zwölf Direktiven gegeben, die in der Satzung beachtet werden müssen. Der allgemeine Charakter des Gesetzes zeigt sich in der Tatsache, dass hier für alle Genossenschaftsarten Vorsorge getroffen worden ist, nicht nur für die gewerblichen und Konsumgenossenschaften. Das britische Genossenschaftsgesetz ist im Vergleich zu anderen Genossenschaftsgesetzen, wie sie in verschiedenen Ländern meist nach 1880 angenommen wurden, tatsächlich recht grosszügig zu nennen. Die Bestimmungen beschränken sich im wesentlichen auf juristische oder verwaltungstechnische Vorschriften, die nicht in die eigentliche Struktur der Genossenschaften eingreifen. Im Rahmen der wesentlichen äusseren Bestimmungen des Gesetzes haben die Mitglieder durchaus die Möglichkeit, ihre Zielsetzungen in der Satzung zu verankern und selbst zu entscheiden, wie sie ihre Genossenschaft einrichten und verwalten wollen. In dem Gesetz sind alle wichtigen Erfordernisse niedergelegt, die im Interesse der eingetragenen Genossenschaften liegen und ihren Genossenschaftscharakter bewahren helfen. In weiteren Bestimmungen wird die Stellung der Genossenschaften im Rahmen der Wirtschaftsgesetzgebung festgelegt. Wirklichen Inhalt erhalten die Genossenschaften aber erst durch die an ihnen interessierten Mitglieder und durch die Zielsetzungen, die in ihren Satzungen zum Ausdruck kommen. Durch diese Unterscheidung erkennt die britische Genossenschaftsgesetzgebung die klare Tatsache an, dass kein Gesetz den Genossenschaften wirkliches Leben einhauchen kann; vielmehr werden diese erst durch die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder geschaffen, die das lebendige Kapital einer jeden Genossenschaft darstellen. Das Finanzkapital, das bei den Wirtschaftsunternehmungen anderer Art – möge es sich um einzelne Unternehmun-

FREUND HÖRT MIT!

Aus den Ansprachen unserer Gäste an der 63. Delegiertenversammlung des V.S.K.

VI.

C. Lindskog, Schweden

Es freut uns, ein Land besuchen zu dürfen, das so grosse Ähnlichkeit mit dem unsrigen hat. Unsere Staatsformen sind vielleicht in gewisser Hinsicht verschieden, aber im grossen und ganzen arbeiten wir unter den gleichen Bedingungen. Die Demokratie ist die Grundlage der Verfassungen unserer beiden Länder, und seit Jahrhunderten ist das Schweizervolk für uns ein Vorbild gewesen. Wir ziehen oftmals bei uns sowohl in wirtschaftlichen als auch in anderen Dingen Vergleiche mit Ihrem Land, und wir müssen zugeben, dass der Vergleich nicht selten zu Ihren Gunsten ausfällt.

Es ist selbstverständlich, dass die genossenschaftliche Idee beim schweizerischen Volk auf guten Boden fällt, dass die Bewegung ihren Einfluss in verschiedener Hinsicht geltend macht und eine grosse Rolle im wirtschaftlichen und sozialen Leben Ihres Landes spielt. Wir haben auch oftmals junge Schweden nach der Schweiz geschickt, um Ihr Land zu studieren und es kennenzulernen.

Bei uns in Schweden war das Jahr 1951 ein bedeutungsvolles Jahr. Der Umsatz der dem Verbande angeschlossenen Konsumgenossenschaften belief sich auf 1,97 Milliarden Kronen (1 Krone entspricht Schweizer Franken –.82.) Dies bedeutet eine Erhöhung im Vergleich mit 1950 um 17,3%. Der Umsatz des Verbandes und seiner Tochterunternehmen betrug 1,47 Milliarden Kronen – mit dem vorigen Jahre verglichen, bedeutet dies eine Erhöhung um 30,6%.

Aus den statistischen Angaben geht zwar hervor, dass der Wert des Geldes sich während des ganzen Jahres 1951 um 17% verschlechtert hat, aber die Verschlechterung war am Ende des Jahres grösser, weshalb man annehmen darf, dass die Genossenschaften ihren Umsatz nicht nur geldlich, sondern auch quantitativ erhöht haben. Zu den erfreulichen Dingen in der Entwicklung der Genossenschaften Schwedens gehört auch die Erhöhung der Mitgliederzahl um 31 000. Jetzt haben wir beinahe eine Million Mitglieder. Wenn man davon ausgeht, dass eine Familie aus drei Personen besteht, so bedeutet dies, dass von der schwedischen Bevölkerung von 7 Millionen etwa 3 Millionen konsumgenossenschaftlich organisiert sind.

Am Ende des Jahres 1951 hatten die Konsumgenossenschaften 8150 Verkaufsstellen; davon waren ungefähr 300 Selbstbedienungsläden.

gen, Handelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften handeln – die wichtigste Rolle spielt, hat bei den Genossenschaften nicht dieselbe Bedeutung, sondern tritt vielmehr hinter dem «unsichtbaren Kapital» zurück, das seinen Ausdruck findet in der Mitarbeit der Mitglieder, ihrer persönlichen Aktivität, ihrer Anteilnahme an den Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Loyalität gegenüber ihrer Genossenschaft. Dieser bedeutsame Zug der Genossenschaftsorganisation tritt insbesondere in der Art hervor, wie sich die britische Genossenschaftsgesetzgebung entwickelt hat und wie sie für die heutige rechtliche Position der Genossenschaften massgebend ist. In den letzten zehn Jahren sind neue bzw. spezielle Genossenschaften in verschiedenen Ländern durch Gesetz oder auf dem Verordnungswege geschaffen worden. Man findet sogar Länder, in denen die Parlamente Genossenschaftsgesetze angenommen haben, ohne dass überhaupt echte Genossenschaften vorhanden waren. Das britische Beispiel zeigt deutlich, dass auf dem Wege der Gesetzgebung allein niemals echte, sondern bestenfalls nur künstliche Organisationen geschaffen werden können, die genau so wenig inneren Gehalt haben, wie ein Roboter ein Menschenwesen ist. Eine gesunde Genossenschaftsgesetzgebung muss stets der natürlichen Entwicklung der Genossenschaften folgen und kann dieser lebendigen Genossenschaftsentwicklung nicht vorgreifen. Dort, wo noch keine echte Genossenschaftsbewegung besteht, kann eine sinnvolle Gesetzgebung auch nicht geschaffen werden.

Im letzten Jahrhundert haben die Grundsätze von Rochdale weltweite Anerkennung und grosses Ansehen gefunden als die klar definierten und praktischen Grundpfeiler der Genossenschaftsbewegung. Gewisse Genossenschaften – insbesondere in der landwirtschaftlichen Sphäre – akzeptieren nicht alle hier zum Ausdruck kommenden Grundsätze. Aber die wichtigsten Prinzipien von Rochdale werden im allgemeinen von allen Genossenschaftsarten der Welt anerkannt. Sie stützen sich auf die Erfahrungen von mehr als hundert Jahren, seit der erste kleine Laden in Rochdale eröffnet wurde und die Gedanken, die später in den Prinzipien von Rochdale ihren Niederschlag finden sollten, zunächst in primitiver Form in die Praxis umgesetzt wurden.

Neben dem Studium der Geschichte von Rochdale und der geschichtlichen Entwicklung der Genossenschaftsbewegung ist es von grossem Nutzen, auch einmal den Weg der Gesetzgebung zu verfolgen, wie er für die britische Genossenschaftsbewegung massgebend war. Die hundertjährige Wiederkehr des Tages, an dem das erste Genossenschaftsgesetz in Kraft trat, bietet die gegebene Gelegenheit dazu, sich einmal mit diesen Vorgängen vertraut zu machen. Die britische Genossenschaftsgesetzgebung, die mit Annahme des ersten Gesetzes für «Gewerbe- und Vorsorgegesellschaften» im Jahre 1852 ihren Ausgang nahm, ist klar und unkompliziert, verhältnismässig kurz gefasst und nicht verwirrend. Nach der Feier des hundertjährigen Jubiläums der «Redlichen Pioniere von Rochdale» im Jahre 1944 können die Genossenschafter der Welt nunmehr auch des hundertsten Jahrestages des ersten Genossenschaftsgesetzes gedenken. Diese erste Definition der juristischen Stellung der Genossenschaften ist nicht nur ein Anlass zur Feier für die britischen Genossenschafter, vielmehr stellt dieses Ereignis einen bedeutsamen Meilenstein in der historischen Entwicklung der internationalen Genossenschaftsbewegung dar.

Barometer der Wirtschaft

Im Augenblick will es scheinen, als ob sich in der schweizerischen Volkswirtschaft ein neues, vorläufiges Gleichgewicht einspielen wolle. Der Preisspiegel ist einigermassen fest: Sowohl die Verbraucherpreise im ganzen (Serie Nr. 1), die Grosshandelspreise (Serie Nr. 5), sogar die Preise importierter Waren, wie sie von der Oberzolldirektion errechnet werden (Nr. 6), und nicht zuletzt die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nr. 39) – sie alle zeigen zwar noch eher eine Neigung nach unten, aber gegenwärtig sind sie mehr oder weniger stabil. Es wird sich wohl noch vor der Jahreswende zeigen, welche der beiden Tendenzen sich durchsetzen wird.

Der Aussenhandel hat auf beiden Seiten, bei Import wie bei Export, nach Menge wie nach Wert, zugenommen, doch handelt es sich eher um einen der periodischen Pendelschläge. Während nun die für die Einfuhren entrichteten durchschnittlichen Preise (Nr. 6) gleich hoch sind wie im Vormonat und sogar einige Punkte unter dem Monatsdurchschnitt des abgelaufenen Jahres liegen, haben sich die Ausfuhrpreise für die Schweiz verbessert (Nr. 7). Gegenüber dem Vormonat wie auch im Vergleich mit dem Vorjahr ist der durchschnittliche Erlös für schweizerische Ausfuhrwaren um neun bis zehn Punkte, gleich drei bis vier Prozent gestiegen. Trotzdem auf den Weltmärkten die Preise sich nun schon seit einiger Zeit zurückbilden, gelingt es immer wieder, die durchschnittlichen Preise im Schweizer Export zu halten und sogar zu erhöhen. Das bedeutet eine verbesserte Position im weltwirtschaftlichen Warenaustausch.

Der Arbeitsmarkt ist praktisch unverändert (Nr. 33 und 34); immerhin ist der Tiefpunkt in den Zahlen von Arbeitslosen und Stellensuchenden für dieses Jahr bereits überschritten.

Economist.

Wirtschaftsstatistische Serien	Einheit oder Basis	Monatsdurchschnitt			Febr. 1952	März 1952	April 1952	Mai 1952	Juni 1952	Juli 1952
		1949	1950	1951						
1. Lebenskostenindex	Aug. 1939 = 100	162	159	167	171	171	170	171	171	171
2. davon Ernährung	Aug. 1939 = 100	174	175[2]	181	182	182	182	183	184	185
3. V.S.K.: Detailpreisindex total	1.9.39 = 100	176	174	181	184	.	.	187	.	.
4. dito Nahrungsmittel	1.9.39 = 100	171	170	176	178	.	.	181	.	.
5. Grosshandelsindex	Aug. 1939 = 100	206	203	227	224	222	221	220	220	220
6. Index der Einfuhr*preise*	1938 = 100	226	204	246	252	251	250	244	238	238
7. Index der Ausfuhr*preise*	1938 = 100	246	236	259	265	266	258	261	260	269
8. Fabrikateeinfuhr, Mengenindex	1938 = 100	133	168	223	196	218	209	204	178	183
9. Rohstoffeeinfuhr, Mengenindex	1938 = 100	104	135	163	154	145	136	158	144	155
10. Lebensmitteleinfuhr, Mengenindex	1938 = 100	118	136	125	111	106	115	105	101	115
11. Total Einfuhr, Mengenindex	1938 = 100	119	147	174	158	161	157	160	145	154
12. Fabrikate Ausfuhr, Mengenindex	1938 = 100	130	148	180	164	189	148	175	156	176
13. Total Ausfuhr, Mengenindex	1938 = 100	125	142	171	156	178	144	168	149	170
14. Einfuhr, total	Mill. Fr.	316	378	493	458	450	450	472	406	442
15. Ausfuhr, total	Mill. Fr.	288	326	391	383	413	353	406	350	409
16. Gesamteinnahmen Zollverwaltung	Mill. Fr.	41	49	51	42	46	57	54	50	61
17. Börsenumsätze (Zürich und Basel)	Mill. Fr.	417	534	572	730	630	816	704	633	660
18. Wertumsätze im Kleinhandel	1935 = 100	234	247	263	230	249	277	266	253	263
19. do. Nahrungs- und Genussmittel	1935 = 100	216	227	238	253	250	256	251	241	226
20. Schlachtungen in 43 Städten	1000 Tiere	50	57	57	56	62	60	57	60	57
21. do. Schlachtgewicht	Tonnen	5 150	5 804	5 922	5 108	5 615	5 777	5 545	5 847	5 820
22. Warenumsatzsteuer[1]	Mill. Fr.	109	104	107	.	122	.	.	104	.
23. Goldbestand	Mill. Fr.	6 046	6 179	6 001	5 894	5 920	5 836	5 822	5 815	5 813
24. Notenumlauf	Mill. Fr.	4 260	4 240	4 420	4 569	4 591	4 582	4 574	4 624	4 635
25. Täglich fällige Verbindlichkeiten	Mill. Fr.	1 817	2 119	1 858	1 704	1 692	1 679	1 649	1 609	1 629
26. Gesamtumsatz Postcheck	Mill. Fr.	7 952	8 279	9 244	8 912	9 072	9 221	9 631	8 919	10 492
27. davon Giroverkehr	Mill. Fr.	6 480	6 761	7 589	7 391	7 455	7 555	7 918	7 278	8 620
28. Verkehrseinnahmen der SBB	Mill. Fr.	49	49	55	49	53	54	56	57	64
29. davon Personenverkehr	Mill. Fr.	23	22	23	20	23	27	24	27	32
30. davon Güterverkehr	Mill. Fr.	25	27	32	29	30	27	32	30	32
31. Personenverkehr SBB (Beförderte)	1000 Personen	16 895	16 158	16 792	17 127	17 395	19 341	15 868	18 235	17 757
32. Güterverkehr SBB (Beförderte)	1000 Tonnen	1 337	1 503	1 797	1 439	1 577	1 575	1 718	1 678	1 758
33. Stellensuchende	Anzahl	9 172	10 709	4 500	13 439	4 588	2 884	2 266	1 989	2 104
34. Gänzlich Arbeitslose	Anzahl	8 059	9 599	3 799	12 536	3 828	2 271	1 711	1 417	1 451
35. Neuerstellte Wohnungen	Anzahl	825	1 111	1 300	649	1 641	1 654	813	1 096	1 510
36. Baubewilligte Wohnungen	Anzahl	1 281	1 493	1 327	1 381	1 219	1 300	1 439	960	1 072
37. Inlandverbrauch elektr. Strom	Mill. kWh	624	706	803	788	793	790	882	856	.
38. Konkurseröffnungen, total	Anzahl	77	77	63	55	87	43	54	46	72
39. Landw. Produkte, Preisindex	1948 = 100	97	95	96	96	96	96	97	98	97
40. Landw. Produktionsmittel, Preisindex	1948 = 100	99	96	102	106	106	105	105	105	105
41. Zigarettenproduktion	Millionen	515	564	584	516	531	612	673	695	698

[1] Quartalsdurchschnitt [2] Schätzung

Zur Psychologie des Erfolges

IX

Geschicklichkeit

Von Dr. Franziska Baumgarten-Tramer

Eine ganz besondere Gabe, die für den Lebenserfolg von grösster Bedeutung ist, aber bisher gar nicht erforscht wurde, ist die *Geschicklichkeit*.

Die Psychologen haben zwar eingehend die *Handfertigkeit* erforscht, und zahlreiche ausgezeichnete Untersuchungen von Wissenschaftern vieler Länder liegen über dieses Thema vor, aber über die «geistige Geschicklichkeit» besitzen wir nur Äusserungen in Form von Sprüchen grosser Denker und Politiker.

Mit dem Begriff eines tüchtigen Menschen verbindet sich die Vorstellung von einem energischen, von innerer Kraft strotzenden Menschen, der auf sein Ziel unverrückbar hinsteuert, mit demjenigen eines geschickten Menschen verknüpft sich das Bild eines körperlich nicht unbedingt starken, aber rührigen und betriebsamen Menschen, der ohne viel Mühe schnell und munter seine Aufgabe vollbringt. Der Geist eines geschickten Menschen ist sehr regsam, er versteht nicht nur die Situation auszunützen, aus den gegebenen Umständen das Beste zu machen, wie wir bereits bei der Verwendungsfähigkeit hervorgehoben haben, sondern er besitzt ausserdem die Gabe, den richtigen Moment zum Handeln zu wählen, und dann auch sofort zu handeln, zuzupacken, zuzugreifen. «Die Gelegenheit ist da, nun, Fauste, greif zu!» heisst es bei Goethe. Und dann: «Wer zuerst zugreift, behält», wie ein alter Spruch besagt.

Der geschickte Mensch versteht es, die Gefahrzonen seines Erfolgs zu umgehen, zwischen zwei ihm drohenden Schwierigkeiten zu lavieren und ihnen auszuweichen. Seine Devise ist: «Wo man nicht durchgehen kann, muss man durchschlüpfen.» Also für jede Situation ein passendes Verhalten finden. Einmal gibt er nach, um dann um so mehr zu erhalten, das andere Mal beharrt er auf seinem Recht. Das bedeutet, dass ein geschickter Mensch imstande ist, sein Verhalten der Situation entsprechend zu ändern, seine Einstellung zu den Dingen je nach dem Moment zu wechseln, er ist also anpassungsfähig, hält sich nicht starr an eine Formel oder Vorschrift. Er will es mit keinem verderben und gibt beiden Parteien recht.

Das geschickte Handeln ist immer treffend, der geschickte Mensch ist schlagfertig in Rede und Tun. Er findet das richtige Wort zur richtigen Zeit am richtigen Platz.

Es ist daher verständlich, wenn die Franzosen sagen: «Die Welt gehört nicht dem Stärkeren, sondern dem Geschickteren.» Mancher Historiker erwähnt lobend bei grossen Feldherren deren gewandtes Benehmen, so heisst es von Julius Cäsar, dass er «eine wunderbare Geschicklichkeit besass, die Gallier zu behandeln und zu führen». Ein solch geschicktes Benehmen rühmte man auch dem grossen amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt nach. Der geschickte Mensch ist sehr vorsichtig, er liebt nicht das Risiko, das Aufs-Ganze-gehen und Alles-auf-eine-Karte-setzen. Daher stellte der grosse Philosoph Voltaire fest: «Wo der Unvorsichtige untergeht, dort gedeiht der Geschickte.»

Der Geschickte mutet sich aber auch nicht zu viel zu, er kennt die Grenzen seiner Befähigung wohl, und aus diesem Grunde mag der grosse französische Philosoph und Politiker Montesquieu die Geschicklichkeit als «eine richtige Verwaltung der Kräfte, die man besitzt» bezeichnet haben. Der geschickte Mann ist nicht immer der Klügste, der Intelligenteste, der Gebildetste, aber er übertrifft die Klugen, die Intelligenten und die Gebildeten in der Fähigkeit, seine geringere Begabung in zweckmässiger Weise in den Dienst seiner Wünsche zu stellen. Bei den Franzosen, bei denen Geschmeidigkeit des Geistes, Biegsamkeit im Verhalten hoch im Kurs stehen, steht die Geschicklichkeit weit voran. Das «savoir vivre» bedeutet für sie «savoir faire». Und ein geflügeltes französisches Wort spottet über das Wissen – das savoir –, das zu nichts führt, während das savoir-faire zu allem verhilft.

Von dem geschickten Menschen kann man jedoch das gleiche wie von dem Tüchtigen sagen: Auch er ist der grossen Gefahr ausgesetzt, seine Fähigkeiten zu missbrauchen. Ein geschickter Mensch ist in allen Dingen gewandt, er kennt sich nicht nur genau aus, sondern versteht es auch, allen Dingen den Sinn abzugewinnen, der ihm gerade passt, das heisst, der seinen Zielen am meisten entspricht. Er versteht die Sache so zu deuten, wie es für ihn im Augenblick am vorteilhaftesten ist. Diese Deutungsart ist dann mehr ein «Drehen», eine nicht vornehme Art der Auslegung. Von tiefer Ironie ist daher der Satz «Wenn man geschickt ist, kann man nicht unrecht haben», und traurig klingt in den Ohren eines Rechtschaffenen die Feststellung aus der alten Zeit, die auch noch heute gilt: «Um am Hofe Erfolg zu haben, braucht man mehr Geschicklichkeit als Ehrlichkeit». Mit Wehmut liest man beim berühmtesten Moralphilosophen aller Zeiten, La Rochefoucault, es gehöre zur grossen Geschicklichkeit, seine Geschicklichkeit nicht merken zu lassen.

Das Wissen um die Gefahren der Fähigkeit geschickt zu sein, soll uns nicht hindern, dort geschickt zu handeln, wo es die Situation verlangt, denn vieles kann man eher mit einem treffenden Worte und einer treffenden, versöhnenden Handlung erreichen als mit Kraftanwendung. Aber wir müssen auf der geistigen Wache stehen, um nicht solch erfolgreiches Handeln einseitig in den Dienst des Eigennutzes zu stellen und dabei das fremde Wohl wissentlich zu übersehen.

Zur Diskussion

Es steht ausser Frage, dass das Interessengebiet der Genossenschaften und der Genossenschafter über den Ladentisch und das Verwaltungspult hinausreicht, dass es in der Welt Dinge gibt, die nichts mit der Technik der Warenvermittlung und Lebensmittelpreisen zu tun haben und doch den Genossenschafter beschäftigen müssen – ihn manchmal beängstigen und manchmal auch freuen. Wir wollen versuchen, solche Fragen, an denen wir als Genossenschafter mittelbar interessiert sind, aufzugreifen und zur Diskussion zu stellen. Den Anfang machen wir mit dem folgenden Beitrag von Georg Summermatter. Wer gibt Antwort ?

Gefahren des Internationalismus

Das Internationale Arbeitsamt darf als eine der ältesten internationalen Organisationen gelten. Gewiss ist es noch weit davon entfernt, seine soziale und vermittelnde Funktion in vollem Masse auszuüben. Das Zeitalter internationaler Realisationen hat ja kaum begonnen.

Auf seiner 35. Sitzung hörte man unter anderen auch einen Franzosen. Er meinte, das Amt sei dadurch bedroht, dass es zu viele Mitglieder habe. Generelle Beschlüsse und regionale Abmachungen zu verbinden, würde immer schwieriger. Wichtige wissenschaftliche Untersuchungen usw. kämen nicht voran usw.

Das sind Feststellungen und Klagen, die man hier und da schon vernommen hat. Internationale Organisationen kleineren Formats – sie gehen in die Hunderte –, die ihre Entstehung oft einer zeitlich bedingten Rolle verdanken, entwickeln einen eigenartigen Drang zur Selbsterhaltung. Da wird, um ihr Dasein zu rechtfertigen, sozusagen «Geschichtsklitterung» betrieben und von allerlei Sondermissionen gefaselt. In Wirklichkeit ist aber sehr oft die Existenzgrundlage ihrer Leiter und Direktoren gemeint. Das «Internationale» ist längst zum Dekor herabgesunken.

Wir haben eine Stadt in der Schweiz, Genf, die angefüllt ist mit einer grossen Anzahl solcher internationaler Organisationen, Komitees, Ausschüsse. Wer bei ihnen anklopft, entdeckt ein Büro mit einigen Angestellten, mit Schreibtischen, Maschinen und Terminkalendern – viel seltener aber die Bittsteller. Es soll auch vorkommen – zumindest ist es ein hartnäckig bleibendes Gerücht – dass diejenigen, für die solche hochherzigen internationalen Organisationen ins Leben gerufen wurden, immer vor leeren Kassen stehen, während das Leben des Beamten- oder Angestelltenkreises durchaus gesichert scheint.

Auswüchse von einigem Seltenheitswert ?

Nein, es gibt, und natürlich nicht nur in Genf, längst eine Hydra internationalen «Unternehmertums». Wir sagen bewusst Unternehmertums, denn in solchen Büros gehen persönliche Interessen den allgemeinen manchmal voran.

Das ist *ein* Feind des Internationalismus.

Der andere ist vornehmer und zumeist «wissenschaftlich» getarnt. Wir denken an die vielen internationalen Kommissionen, die in verschwiegenen Hotels tagen – ohne Zweifel immer da, wo es schön ist und ein Badestrand in der Nähe, oder haben Sie von internationalen Tagungen in grossen Industriestädten, gleichsam als Akt der Solidarität mit den weniger Begünstigten, gehört ? – wochenlang tagen, auf Kosten irgendeines internationalen Fonds oder einer internationalen Stiftung, und schliesslich einige «Beschlüsse» oder «Feststellungen» zur Welt bringen, auf die man nicht mehr hört oder die in irgendeinem hübschen himmelblauen Dossiers bald in den tausendjährigen Schlaf versinken. Aber das ficht eine *gewisse Kategorie* internationaler Kommissiönler nicht an. Sie sind ja «entschädigt». (Wären sie es nicht, so hätten wir weniger Kommissionen, aber positivere Ergebnisse!) Sie werden sich über den Duftschwaden neuer Zigarren und kulinarischer Platten weiteren kniffligen internationalen Fragen und Problemen widmen, sie werden, wenn es geht, ihre Frauen und ihre Kindermädchen nachkommen lassen, und sie werden wieder ein paar «Beschlüsse», «Feststellungen» oder «Entscheidungen» gebären.

Es gibt Idealisten, gefährliche übereifrige Idealisten unter ihnen, die nicht begreifen wollen, dass internationale Dinge organisch wachsen müssen und die mit immer neuen «Ausschüssen» und immer neuen «Kommissionen» der erwähnten Hydra immer neue Köpfe setzen.

Die Gefahren sind weitgreifender als man anzunehmen geneigt ist. Zuerst liegen sie darin, dass wichtige internationale Organe der Bürokratisierung anheimfallen und für den gesunden, gleichsam «atmenden» Internationalismus taub werden. Schon unser nationales Leben ist allzusehr beamtet, das internationale darf es nicht auch werden. Eine weitere Gefahr droht von der technischen Perfektion der Organisation her, der man gerade in den grossen Büros allzu freigiebige Avancen macht.

Der alte internationale «Pazifismus» war in vielen Fällen bedeutend sympathischer. Er war vor allem eine *Bewegung*, und seine führenden Mitglieder leisteten ihre Arbeit unter *persönlichen Opfern*. Sie wurden weder für eine Archivarbeit noch für irgendeine Untersuchung bezahlt. Sie waren weltanschaulich bewegte Menschen, keine Verwaltungsbeamten, sie «strahlten» aus und steckten andere an. Sie zogen sich nicht in eine Zweitklass-Coupé zurück, sondern diskutierten mit dem Mann auf der Strasse.

Es berührt geradezu lächerlich, wenn man beispielsweise den Hausmannsgeist der «internationalen» englischen Angestellten unter die Lupe nimmt, die sich immer noch nicht bemühen, eine zweite Sprache zu erlernen, und die nach ihrem Bürodienst fast peinlich unter sich bleiben – mit der Miene von braven Finanzbeamten, die ihre «Pflicht» erfüllt haben.

Mit solch taubem Menschenmaterial wird es nicht, wird es nie vorwärtsgehen. Wir brauchen *Arbeiter* und spirituelle Erwecker im Weinberg der Menschheit, neben tüchtigen Fachleuten; aber auch diese Fachleute müssen für eine internationale Idee glühen können, sonst wird alle «wissenschaftliche Lösung» nichts nützen.

Nur so wird der Internationalismus Wurzel treiben und tiefere Schichten erreichen können!

Georg Summermatter.

Gute Büroorganisation bringt bessere Erfolge

Eine Klein-Buchungsmaschine

Wenig bekannt ist, dass mit einer Additionsmaschine Debitoren- und Kreditorenkontokorrente, auch Verkaufslokalkonten, maschinell geführt werden können. Wie dies möglich ist ? Nun, die eingetippten Soll- oder Haben-Zahlen und die entstehenden Salden auf jedem Konto lässt man nicht untereinander, sondern quer nebeneinander anschlagen, im bekannten Kontenbild. Erste Voraussetzung dazu aber ist, dass die Maschine einen seitlich automatisch sich verschiebenden Wagen hat.

Einzählwerk-Maschinen, und zu diesen gehören alle Additionsmaschinen, sind wesentlich billiger, oft drei bis zehn mal, als vollautomatische Mehrzählwerk-Buchungsautomaten. Eine solche Maschine rückt somit in den Bereich des Möglichen bei jedem Verein, auch beim kleinen. Aber auch bei mittleren und grossen Vereinen lassen sich damit mit Vorteil Arbeiten lösen.

Was bietet der mit einem Automaten erstellte Kontokorrent für Vorteile ? Die Einzelkonten werden saldiert geführt. Ohne jeweiliges Nachaddieren des Soll- und Habenverkehrs lassen sich die Schuld- und Forderungsverhältnisse sofort am Saldo ablesen. Die Buchhaltung ist somit auch stets abschlussbereit, ein wesentlicher Vorteil. Verschiedene Personen können sich mit der gleichen Arbeit befassen, ohne dass die Sauberkeit leidet. Ein Automat zwingt auch dazu, das in der Kontokorrentbuchhaltung in den meisten Fällen völlig überflüssigeund zeitraubende Textschreiben fallen zu lassen. Kurztextsymbole genügen. Was hat es zum Beispiel für einen Sinn, tausende Male «meine Faktura» oder «seine Faktura» zu schreiben; genügt das Symbol «1» für Faktura nicht ? Es sagt – wenn eine Zeichenerklärung auf dem Kontofuss vorgedruckt wird – genügend und lässt sich mit einem einzigen Tastendruck anschreiben. Ob eine Faktura ins Soll oder Haben gehört, wissen unsere Buchhalter. Nur haben sich leider noch nicht alle zur Überzeugung durchgerungen, die Debitoren und Kreditoren textlos zu führen. Schade, dadurch geht noch immer viel kostbare Zeit verloren. Ein Kleinautomat besitzt kein Schreibmaschinenwerk; man ist versucht zu sagen: zum Glück.

So wie es auch bei den manuell geführten Kontokorrenten notwendig ist, die gebuchten Belege vor- oder nachher zur Kontrolle zu addieren, so hat dies auch bei der maschinellen Verarbeitung zu geschehen. Diese Additionskontrollen, seien sie auf Streifen oder Blättern mit mehreren Kolonnen, dienen als Journale. Dies genügt gewiss, ist doch das Journal nach heutiger Auffassung zum blossen Kontrollblatt herabgesunken. Die Konten selbst sind die Hauptunterlagen. Die Soll- und Habenbelege sind getrennt aufzuaddieren, um die Soll- und Habenumsätze mit den Additionen der zusammengefassten Personenkonten vergleichen zu können; es muss Übereinstimmung bestehen. Wer seine Belege nicht vor- oder nachher addiert, riskiert eine materiell unrichtige Buchhaltung, währenddem formell alles in schönster Ordnung sein kann.

Beim Buchen auf die Konten selbst können Soll- und Habenbelege kunterbunt durcheinander gebucht werden. Dies will heissen, dass es nicht notwendig ist, nach den Sollbuchungen den Saldo durch die Maschine anschreiben zu lassen und das gleiche für die Habenbuchungen zu wiederholen. Auch dies verringert die Arbeit wesentlich.

Aus der Erkenntnis heraus, dass sich viele Probleme in kleinen und grossen Unternehmen auf einem kleinen Buchungsautomaten lösen lassen, hat Schweden den Klein-Buchungsautomaten «Addo X 500/ gebaut, und die Ruf-Buchhaltungs-AG. übernahm die Generalvertretung für die Schweiz.

Wir sehen, dass mit einer Einzählwerk-Additionsmaschine Kontokorrente geführt werden können, sofern ein seitlich verschiebbarer Wagen zur Verfügung steht. Die Addo besitzt im Wagenaufsatz und einem einfachen Zehn-Tastenfeld das mechanisch notwendige Rüstzeug. Sie gibt automatischen Saldoauswurf und Kolonnentabulation. Die Konten sind leicht einzuführen. Einrichtungen sind vorhanden, um Zahlen zu schreiben, aber nicht zu rechnen (Datum, Belegnummer) oder Zahlen zu rechnen und nicht zu schreiben (Aufnahme der alten



GENOSSENSCHAFTLICHES SEMINAR
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Kurs über Betriebsführung des S-Ladens

13./14. Oktober 1952
im Genossenschaftlichen Seminar Freidorf

PROGRAMM

Die Arbeitsgestaltung im S-Laden, Aufteilung der Arbeiten, Kundendienst

Die Gestaltung des Ladens, Beschriftungen, Hinweise, Präsentierung der Waren

Aktionen, Richtlinien und praktische Übungen

Kursleitung: *Eugen Seiler*, Ladenkontrolleur, Basel.

Mitwirkung der Abteilungen Warenpropaganda und Dekoration des V.S.K. Basel.

Der Kurs wird in erster Linie für Leiter und Leiterinnen von S-Läden, aber auch zur Nachwuchsschulung durchgeführt.

Kosten: Der Kurs ist unentgeltlich; Beitrag an Unterkunft und Verpflegung: Fr. 3.50 pro Tag.

Anmeldungen bitte raschmöglichst, spätestens bis Ende September 1952 an das Sekretariat des Genossenschaftlichen Seminars, Freidorf-Muttenz.

Saldi). Die Zahlenkapazität beträgt hundert Millionen. Das Tastenfeld in der Anordnung erlaubt ein Blindschreiben (warum nicht; jeder Handörgeler fingert seine Tasten blind). Dadurch wird grosse Schreibsicherheit und Schnelligkeit erreicht.

Der Preis der Addo ist nur wenig höher als der einer elektrischen Nur-Additionsmaschine; er beträgt heute 2600 Franken.

Dort, wo neben dem laufenden Kontensaldo auch aufaddierte Umsätze des Soll und Haben auf jedem Konto benötigt werden, liefert die Addo auch dies ohne grosse Mehrarbeit.

Die Maschine kann ohne weiteres auch als Additionsmaschine verwendet werden. Sie wird dermassen zur Mehrzweckmaschine und somit wirtschaftlicher. Wir möchten für kleinere und mittlere Genossenschaften vorschlagen, die Finanzbuchhaltung, die ja auch die Sammelkonten der Debitoren und Kreditoren enthält, weiterhin im Durchschreibeverfahren von Hand oder mit einer Schreibmaschine mit entsprechendem Vorsteckgerät und mit Text zu führen. Dazu wäre, zur Arbeitsbeschleunigung und -erleichterung oder aber auch im Blick auf die Arbeitsteilung usw., eine textlose Addo-Buchungsmaschine einzusetzen.

Es kann aber auch sein, dass bei einem grossen Verein der eingesetzte Mehrzählwerk-Vollautomat, auf dem die ganze Buchhaltung bewältigt werden muss, am Rande seiner Leistungsfähigkeit ist. Zeitlich lässt sich nicht mehr das ganze Pensum bewältigen.

Auch hier ist die Verlagerung der Kontokorrentarbeiten auf eine Kleinbuchungsmaschine gewiss von Vorteil, und die Zusatzkosten sind verhältnismässig gering. Zur Mithilfe bei der Umstellung halten wir uns gerne zur Verfügung.

Karl Krummenacker

Abschlussfeier der Genossenschaftlichen Studienzirkel 1951/52 des ACV beider Basel

Der Allgemeine Consumverein beider Basel hat sich je und je für die Gründung von Genossenschaftlichen Studienzirkeln in intensiver Weise eingesetzt, aus der Erkenntnis heraus, dass diese Zusammenkünfte zwischen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern äusserst gut geeignet sind, um die ideellen Prinzipien, den ideellen Aufbau des Genossenschaftswesens bekanntzumachen, das heisst, aus Warenkäufern Genossenschafter zu bilden.

Gewiss, die reine Warenvermittlung ist auch in einem Konsumverein das Primäre. Deshalb schliesst man sich ja zusammen. Aber darüber hinaus haben die auf den Rochdaler Grundsätzen aufgebauten Konsumgenossenschaften viele schöne ideelle Ziele.

Wie hiess es doch an der diesjährigen Delegiertenversammlung des V.S.K.?

«Wenn die Genossenschaft nur ein Geschäft wäre, so wäre sie ein schlechtes Geschäft.»

Über all die Dinge, die bei einem Konsumverein über das rein Materielle hinausgehen, wird deshalb in den Studienzirkeln in interessanter, ungezwungener Weise diskutiert. Es sind nicht leere Diskussionen, die da gepflegt werden, sondern aus ihnen heraus kristallisieren sich oft wertvolle Bemerkungen und Anregungen zuhanden der Vereinsleitung.

Der ACV beider Basel darf sich rühmen, jeweils die meisten Zirkel zusammenzubringen. In der vergangenen Tätigkeitsperiode waren es deren 12 mit rund 200 Teilnehmern.

Alljährlich, so Mitte Sommer, trifft man dann zu einem Abschlussnachmittag oder -abend zusammen, um ein paar nette Stunden zu verleben und die Bande für die weitere Tätigkeitsperiode neu zu knüpfen. Einmal traf man sich zum Beispiel bei einem «Kirsi-Essen» auf dem ACV-Hofgut Rotberg, ein andermal liess man sich in einem der ACV-Restaurants interessante Filme und Farbendiapositive aus fernen Ländern vorführen.

Dieses Jahr nun wurde zur Teilnahme an einer Führung in der Kunsthalle Basel, wo gerade Bilder der Künstler *Giovanni Giacometti* (Maler) und *Antoine Bourdelle* (Bildhauer) ausgestellt wurden, eingeladen.

Gross war die Zahl derer, die dieser Einladung Folge leisteten, und sie haben es nicht bereut, die da alle kamen. Der Konservator der Kunsthalle, Dr. *Robert Stoll*, verstand es, seine Führung so fesselnd zu gestalten, dass sogar die herrschende Tropenhitze vergessen wurde.

Unsere Studienzirkler hatten dann auch noch den Genuss, einer zusätzlichen Führung durch die Gedächtnisausstellung der Maler Emil Beurmann, Ernst Buchner, Burkhard Mangold, Otto Plattner und Rudolf Urech teilhaftig zu werden.

Es war sicherlich ein interessantes und lehrreiches Zusammensein in der Basler Kunsthalle. Nicht immer hat man so gute Gelegenheit, ein Stück Kunst sehen zu können und verstehen zu lernen.

Auch die anschliessend im alkoholfreien ACV-Restaurant «Pomeranze» offerierte Erfrischung wurde dankend entgegengenommen, besonders die Flüssigkeiten – eben wegen der Tropenhitze.

pa.

Noch einmal Fussball - diesmal international

Als im Jahre 1896 in Athen die ersten Olympischen Spiele stattfanden, dachte noch niemand an die gewaltige Entwicklung der sportlichen Betätigung der Menschen in aller Welt. Viel weniger mochte man vor kürzerer Zeit daran gedacht haben, dass einmal auch innerhalb der Genossenschaften der Sport eine Rolle spielen würde, wenn auch eine vorerst recht bescheidene, aber glücklicherweise auf dem natürlichen und gesunden Boden des fairen Kräftemessens.

Auf schweizerischem Gebiete haben die Beziehungen von Konsumclubs 1948 mit den fussballerischen Begegnungen zwischen Basel und Winterthur ihren Anfang genommen. Später traten noch die Fussballer des LVZ dazu und wie bekannt, führte dies seit 1950 zur alljährlichen Austragung eines Turniers. Inzwischen ist auch dieser Rahmen gesprengt worden, indem seit diesem Jahre (abgesehen von der Beteiligung der Lörracher am letztjährigen Turnier in Basel) die sportlichen Begegnungen mit Sportsektionen vor allem deutscher Konsumvereine angebahnt worden sind. Jetzt steht sogar das erste Fussball-Ländertreffen zwischen Genossenschaftsangestellten bevor, nämlich Österreich-Schweiz.

Wenn heute Samstag der «Schweiz. Konsum-Verein» seinen Lesern in die Hände kommt, dann hat eine freudige Reisegesellschaft zusammen mit dem schweizerischen Fussballteam bereits eine Reisenacht im Eisenbahnzug nach Österreich hinter sich. Die Bestrebungen, die schliesslich zur Abhaltung dieses Spieles führten, gingen von den österreichischen Freunden aus. Mittlerweile haben sich die Sportclubs der Konsumvereine und des V.S.K. der Sache angenommen, sodass anlässlich der Preisverteilung am Zürcher Turnier die Mitwirkung an diesem Länderspiel endgültig beschlossen und eine Mannschaft aus Leuten von Zürich, Winterthur, Basel und aus dem V.S.K. zusammengestellt werden konnte.

Dieser erste Fussball-Ländermatch zwischen Genossenschaftern dürfte der Anfang sein zu einer weitern Entwicklung und Ausdehnung auch auf andere Länder. Gerade weil wir noch am Anfang stehen, war es nicht so leicht, in erster Linie die finanziellen Bedingungen einer solchen weitentfernten Begegnung erfüllen zu können. Dank dem Entgegenkommen der österreichischen Clubs durch kostenlose Freihaltung der ganzen Mannschaft und dem Wohlwollen unserer Konsumvereine durch Übernahme einer Entschädigung an die betreffenden Angestellten (wobei die Spieler den Rest persönlich tragen) konnte die Zusage definitiv erklärt werden.

Das Spiel findet morgen, Sonntagvormittag, in *Krems* statt, in einer Kleinstadt 60 km von Wien entfernt. Die Reisegesellschaft wird heute Samstag um 18 Uhr dort eintreffen. Die Stadtbehörden haben offiziell den Bürgermeister zum Empfang abgeordnet.

Man ist beidseitig gespannt auf das Resultat dieses ersten Länderspieles zwischen Genossenschaftsmannschaften. Was die allgemeine Fühlungnahme und den kameradschaftlichen Kontakt anbetrifft, so dürfen wir zum vornherein des Erfolges sicher sein. Coopticus.

Genossenschaft ALLWAR

Auch Paul Sütterli entgeht es nicht, dass die Vorkommnisse in der Genossenschaft Allwar Gegenstand mancherlei unerfreulicher Gespräche sind. Mit ernsthafter Miene nickt er vor sich hin: natürlich, so musste es ja kommen, ich habe das schon längst vorausgesehen! Und er stürzt sich darauf noch tiefer in die Arbeit – einer muss sie ja tun!

Zur gleichen Zeit wandert aber auch Direktor Steinmann unruhig in seinem Bureau auf und ab. Er hat die Hände auf dem Rücken, vollends ein Mann, der seine Sorgen hat. Eben erst diesen Mittag hat er erfahren, dass bereits einzelne Genossenschaftsmitglieder dem herumgebotenen Klatsch Glauben zu schenken beginnen.

«Was ich getan habe, kann ich verantworten», überlegt Direktor Steinmann, «meine Grundsätze sind sicherlich richtig, an Erfahrung mangelt es mir ja auch nicht. Aber, vielleicht habe ich eben doch die ganze Sache zu ideal angesehen. Es ist vielleicht – immer diese «Vielleicht», das sollte bei mir doch nicht vorkommen! – doch notwendig, wenn ich die Zügel wieder straffer in die Hand nehme...»

Direktor Steinmann geht noch eine Weile auf und ab. Dann wendet er sich energisch seinem Schreibtisch zu und klingelt seiner Sekretärin, Fräulein Schmid. Er fordert sie auf, ihm gegenüber am Schreibtisch Platz zu nehmen.

«Fräulein Schmid, Sie wissen sicherlich auch, was über unsere Firma gemunkelt wird. Dürfte ich Sie bitten, mir zu erklären, woher das kommt?»

Susi Schmid sieht ihn einen Moment verlegen an, schüttelt darauf den blonden Lockenkopf und antwortet: «Nein, eigentlich kann ich mir das nicht erklären. Ich kann mir aber vorstellen, dass gewisse Leute aus dem Betrieb... oder gar Herr Sütterli ... man weiss ja nie ... da und dort dumm geredet haben...»

«Und Sie, Fräulein Schmid, haben Sie wohl nie und nirgends etwas Dummes geredet?»

Mit einer energischen Handbewegung winkt Direktor Steinemann die verneinende Antwort ab. «Doch, Sie, gerade auch Sie haben zu diesen einfältigen Gerüchten beigetragen», bricht es nun aus Steinmann hervor, «und von Ihnen hätte ich das zuletzt erwartet!»

Susi Schmid rümpft das Näslein, als wäre es direkt beleidigt. Dann aber schöpft sie Atem, um ihrerseits zu sagen, was sie zu sagen hat. Doch Direktor Steinmann ist plötzlich unerbittlich. «Bitte, keine weiteren Diskussionen, Sie wissen jetzt, woran Sie sich zu halten haben!»

Die Sekretärin schluckt dreimal leer, nimmt das Diktat auf und verschwindet schweigend aus dem Büro. Eine Viertelstunde später weiss man im ganzen Betrieb, dass «scheint's ein anderer Wind weht» – und über die Nachrichtenlinien des Café «Traumschloss», der Lehrlingsklasse 2c und des Fussballklubs «Gola» erfährt es umgehend auch eine weitere Öffentlichkeit. Gy.

Sitzung des Verwaltungsrates des V. S. K.

Der Verwaltungsrat des V. S. K. versammelte sich am 30. August in Basel zu seiner ordentlichen Herbstversammlung. Nach Genehmigung der *Protokolle der Sitzungen vom 6. und 7. Juni 1952* liess sich der Verwaltungsrat durch Herrn Nationalrat Herzog, Präsident der Verbandsdirektion, über *aktuelle wirtschaftspolitische Fragen* orientieren. Darauf behandelte er die Interpellationen zu den Monatsberichten Juni und Juli 1952.

Am 8. März 1952 hatte der Verwaltungsrat einer interimistischen *Aufteilung der Departemente* zugestimmt. In der Zwischenzeit ist Herr O. Rüfenacht zu einem weiteren Direktionsmitglied gewählt worden. Darum und im Hinblick auf das bevorstehende Ausscheiden von Herrn Direktor O. Zellweger hat der Verwaltungsrat auf Antrag der Direktion folgende Neuaufteilung der Departemente und Abteilungen beschlossen:

I. Departement

Vorsteher: Direktor Ernst Herzog
Stellvertreter: Direktor Charles-Henri Barbier

a) Generalsekretariat:
Sekretariat und Kanzlei der Verbandsbehörden
Rechtsabteilung
Wirtschaftsabteilung (Vereins- und Wirtschaftsstatistik, Preis- und Marktbeobachtung, allgemeine Wirtschaftsfragen)
Allgemeines Versicherungswesen
Interne Verwaltung (Abteilung Post, Telephon, Vervielfältigungen usw., Abwartdienst)
b) Personalwesen
c) Bauwesen und Liegenschaftenverwaltung
d) Butter und Eier
e) Käse
f) Landesprodukte, Dünger und Futtermittel
g) Landwirtschaftsbetriebe

II. Departement

Vorsteher: Direktor Charles-Henri Barbier
Stellvertreter: Direktor Hans Rudin

a) Presse, Propaganda und Bildungswesen
b) Buchdruckerei

III. Departement

Vorsteher: Direktor Hans Rudin
Stellvertreter: Direktor André Vuilleumier

a) Zucker und Kolonialwaren
b) Getränke
c) Fette, Oele, Fleischwaren
d) Brennmaterialien
e) Spedition
f) Chemisches Laboratorium
g) Vertreter für allgemeine Waren

IV. Departement

Vorsteher: Direktor Otto Rüfenacht
Stellvertreter: Direktor Ernst Herzog

a) Zentralbuchhaltung
b) Fabrikationsartikel
Gruppe A (Lebensmittel)
Gruppe B (Gebrauchsartikel)
c) Lagerhäuser
d) Produktionsbetriebe

V. Departement

Vorsteher: Direktor André Vuilleumier
Stellvertreter: Direktor Otto Rüfenacht

a) Textilwaren
b) Haushalt
(Lager 6)
c) Treuhandabteilung
d) Verwaltungsabteilung
e) Automobile und Camionnage
f) Allgemeine Organisationsfragen

Entsprechend wurde auch das *Reglement für die Verbandsdirektion* geändert. Es tritt auf den 1. Ja-

nuar 1953 in Kraft. Gewisse in der vorstehenden Aufteilung der Departemente und Abteilungen enthaltene Neuerungen sollen durch Uebereinkunft zwischen den interessierten Departementsvorstehern schon auf den 1. Oktober 1952 in Kraft gesetzt werden können.

Die Verbandsdirektion hat Herrn Direktor O. Zellweger ersucht, noch bis Ende 1952 in seinem Amte zu bleiben und die entsprechenden Funktionen auszuüben, ferner noch den Abschluss des Geschäftsjahres 1952 zu betreuen. Der Verwaltungsrat hat ihm auf Antrag der Verbandsdirektion im Rahmen der Neuaufteilung der Departemente und Abteilungen folgende Spezialaufträge erteilt:

a) Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (VASK);
b) Ausgleichskasse AHV des V. S. K.;
c) Oberaufsicht über die Alters-, Ferien- und Kinderheime.

Soweit diese Neuordnung den V. S. K. direkt berührt, wird die Verbandsdirektion eine entsprechende Delegation vornehmen. Was die VASK und die Ausgleichskasse AHV betrifft, wird es Aufgabe der zuständigen Organe sein, die formelle Regelung zu treffen.

Anstelle des durch Tod ausgeschiedenen Herrn Peter Seiler wählte der Verwaltungsrat Herrn Ch.-H. Barbier zu einem Mitgliede der Stiftungskommission der *Stiftung zur Förderung von Siedlungsgenossenschaften.*

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurde überwiesen:

Fr. 500.— vom Kreisverband VIII des V. S. K. (Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau)

Diese Vergabung wird hiermit bestens verdankt.

Zentralverwaltung

Am 30. August 1952 feierte Herr *Alfred Schaub*, Chauffeur in Pratteln, sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Wir gratulieren dem Jubilar herzlich und danken ihm für seine langjährige Mitarbeit bestens.

*

Der *Internationale Genossenschaftsbund (IGB)* hat ab 1. September 1952 eine neue Adresse. Sie lautet: 11, Upper Grosvenor Street, *London, W. 1.*

Arbeitsmarkt

Nachfrage

Angebot

INHALT: Seite

Druckerei und Administration: Basel, St.-Jakobs-Strasse 175, Postfach Basel 2

Inseratenannahme:

Inseratenagentur R.-C. Mordasini, Genf, rue du Marché 18
Telephon (022) 5 10 54
Reklamen Fr. 1.50 per Millimeter bei 83 mm Breite
Kleine Anzeigen 15 Rp. per Wort, Inserate unter Chiffre Fr. 1.— Zuschlag

Insertionstarif:

Annoncen 60 Rp. per Millimeter bei 40 mm Breite